

Landesbeauftragte für Datenschutz • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

Landeshauptstadt Kiel
Veterinärabteilung
Schulstraße 6
24143 Kiel

Landesbeauftragte für Datenschutz
Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223

Ansprechpartner/in:

Durchwahl: 988- [REDACTED]

Aktenzeichen:
LD7-18.21/21.065

Kiel, 14.09.2021

Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH)

Anhörung nach § 18 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 14 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH)
Eingabe [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesbeauftragte für Datenschutz ist nach Art. 55 Abs. 1 DSGVO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 LDSG i.V.m. § 14 Satz 2 IZG-SH als Aufsichtsbehörde auch zuständig für die Einhaltung der Vorschriften nach dem IZG-SH.

In dieser Funktion habe ich eine Eingabe von [REDACTED] (Petent) erhalten. Der Petent teilte mir mit, dass er am 06.04.2021 über fragdenstaat.de nach dem IZG-SH Auskunft über Dokumente zu „Topf Secret“ und „Mission Fleisch“ erbeten habe. Nach weiterer Kommunikation bekam der Petent am 04.06.2021 und 18.06.2021 einige Dokumente von Ihnen übermittelt. Mit E-Mail vom 04.08.2021 teilte der Petent Ihnen mit, dass er zumindest ein weiteres Dokument bei Ihnen zu dem Sachverhalt vermute. Darauf bekam er jedoch nach seiner Aussage bisher keine Rückmeldung.

Nach § 14 Satz 1 IZG-SH hat jede Person das Recht, die Landesbeauftragte anzurufen, wenn sie der Ansicht ist, ihr Informationsgesuch sei zu Unrecht abgelehnt bzw. nicht (hinreichend) beantwortet worden. Ich bin daher gehalten, dieser Eingabe nachzugehen und die Einhaltung der Anforderungen des IZG-SH zu prüfen. Ich habe deswegen ein Verfahren nach den eingangs genannten Vorschriften eingeleitet.

Grundsätzlich weise ich darauf hin, dass bei einem ablehnenden Bescheid nach § 6 IZG-SH entsprechende Formvorschriften einzuhalten sind, die unter anderem Hinweise zu Rechtsschutzmöglichkeiten beinhalten.

Vorhandene Informationen sind vollständig zu beauskunften, sofern insbesondere keine Ausschlussgründe nach §§ 9 und 10 IZG-SH vorliegen oder andere begründete Hinderungsgründe gegeben sind.

Unklar ist mir nach Durchsicht der Unterlagen, ob die erfolgte Auskunft inzwischen vollständig ist, oder sich aus der E-Mail des Petenten vom 04.08.2021 noch weitere Dokumente ergeben. Auch verweisen Sie in Ihrer E-Mail vom 19.05.2021 auf eventuell vorliegende Ausschlussgründe, auf die bei der Übermittlung der Unterlagen nicht weiter eingegangen wird.

Hinsichtlich der zum IZG-SH geltenden Rechtslage weise ich gem. Art. 58 Abs. 1 Ziffer d DSGVO i.V.m. § 17 Abs. 1 LDSG i.V.m. § 14 Satz 2 IZG-SH auf den Leitfaden des ULD zu den Grundlagen des IZG-SH hin; dieser ist auf der Webseite www.datenschutzzentrum.de unter der Rubrik „Informationsfreiheit“ veröffentlicht.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass in dem Verfahren, das ich nach den eingangs genannten Vorschriften eröffnet habe, öffentliche Stellen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 LDSG der Landesbeauftragten für Datenschutz Auskunft zu erteilen haben. Sie erhalten hiermit nach § 17 Abs. 2 Satz 1 LDSG i.V.m. § 14 Satz 2 IZG-SH die Gelegenheit, zu dem Sachverhalt bis zum **05.10.2021** Stellung zu nehmen.

Der Petent erhält eine Kopie dieses Schreibens und kann auch über Ihre Rückmeldung entsprechend informiert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

